

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Keßlergasse ist werktäglich in der Zeit von 10 bis 18 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Am Roßmarkt besteht diese Pflicht unter der Überdachung des Rondells werktäglich zwischen 7 und 20 Uhr. Die weitergehenden Regelungen der 8. BayIfSMV für Fahrgäste und Personal bleiben unberührt. § 2 der 8. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. Der Konsum von Alkohol ist täglich von 22 bis 6 Uhr auf dem Roßmarkt, auf dem Georg-Wichtermann-Platz sowie im Châteaudun-Park untersagt.
3. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV ist im gesamten Gebiet der Stadt Schweinfurt auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer von der Einrichtung jeweils fest vorzugebenden Besuchszeit beschränkt. § 9 Abs. 2 der 8. BayIfSMV bleibt unberührt.
4. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten im Gebiet der Stadt Schweinfurt sind feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 2 der 8. BayIfSMV ist anzuwenden.
5. In Horten und Mittagsbetreuungen für Schulkinder haben das Personal und die betreuten Kinder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 2 der 8. BayIfSMV ist anzuwenden.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen der 8. BayIfSMV.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
8. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nrn. 6 und 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 03.11.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 16.11.2020 außer Kraft.

Gründe:

I.

Laut Bekanntgabe des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt derzeit bei 183,43 (Stand: 02.11.2020, 8 Uhr). Der Wert von 100 wurde in der Stadt Schweinfurt erstmalig am 20.10.2020 überschritten. Zuvor war die 7-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohnern bereits seit dem 13.10.2020 kontinuierlich überschritten worden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Bereich der Stadt Schweinfurt verbreitet. Im Stadtgebiet Schweinfurt sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 8. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf §§ 24 und 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV). Danach können die Kreisverwaltungsbehörden über die Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehende Regelungen treffen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Sie haben weiterhin Plätze festzulegen, auf denen ein Gebot zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie ein Verbot des Alkoholkonsums zum Tragen kommt.

Vor dem Hintergrund der weiterhin dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 in der Stadt Schweinfurt müssen weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Seit dem 20.10.2020 liegt der Wert von Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (sog. 7-Tage-Inzidenz) kontinuierlich über dem Wert von 100. Bereits zuvor war der Inzidenzwert von 50 seit dem 13.10.2020 kontinuierlich überschritten worden. Trotz der bisher ergriffenen Maßnahmen ist dieser Wert nicht mehr unter 100 gesunken und steht aktuell bei 183,43 (Stand: 02.11.2020, 8 Uhr).

Um eine weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadt Schweinfurt sowie die Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamts Schweinfurt sicherzustellen, werden im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes weitere zielgerichtete Maßnahmen getroffen.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes können die aktuellen Infektionen weiterhin nicht auf bestimmte Infektionsherde eingegrenzt werden, d.h. es besteht weiterhin die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers, was zu einer dauerhaften Überschreitung des Schwellenwertes beiträgt. Eine Kontaktnachverfolgung kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden. Die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitsamts ist nicht mehr auszuschließen. Die Funktionalität des öffentlichen Gesundheitsdienstes gerade auf lokaler Ebene ist

aber zwingend notwendig, um im Bedarfsfall angemessen auf das örtliche Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Die unter Ziffern 1 bis 5 getroffenen Anordnungen stellen über die bereits geltenden Maßnahmen der 8. BayIfSMV hinaus ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Durch die Einführung einer Maskenpflicht in der Keßlergasse sowie unter dem Rondell am Roßmarkt ist eine Verringerung der Infektionsgefahr zu erwarten. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter anderem auf von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen. Bei der Keßlergasse handelt es sich um eine als Fußgängerbereich öffentlich gewidmete Straße, die beidseits geschlossen bebaut ist und durchgehend Ladengeschäfte beherbergt. Es besteht gerade zu den wesentlichen Öffnungszeiten der Ladengeschäfte und aufgrund der Verbindungsfunktion zwischen den zentralen Plätzen Markt und Georg-Wichtermann-Platz/Roßmarkt eine sehr hohe Passanten- und Kundenfrequenz. Durch die durchgehende, wenn auch wechselnd starke Enge der Straße, deren lichtetes Raumprofil an der schmalsten Stelle nur ca. 3,50 m beträgt, können Passanten und Kunden einander nicht uneingeschränkt passieren. Durch in der Keßlergasse aufgestellte Verkaufsschütten, Kleiderständer und Werbeschilder wird der zur Verfügung stehende Raum weiter eingeschränkt. Bleiben Passanten stehen, etwa um Schaufensterauslagen oder die auf der Straße ausgestellte Ware zu betrachten, oder ein Gespräch zu führen, ist ein Passieren unter Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr möglich. Der Roßmarkt als zentraler Busbahnhof ist tagsüber stark von Fahrgästen, aber auch von sonstigen Personen, frequentiert. Die Erfahrungen zeigen, dass sich hier eine Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum auf den Wartebänken aufhält. Der Mindestabstand von 1,5 m wird regelmäßig unterschritten. Dies zeigt, dass die Regelungen in § 8 der 8. BayIfSMV für einen wirksamen Gesundheitsschutz und einen rechtssicheren Vollzug hier nicht ausreichen. Regelmäßig wird von unterhalb der Überdachung des Rondells angetroffenen Personen die Aussage getroffen, nicht auf einen Bus zu warten. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ließe sich dann ohne die getroffene Regelung nicht begründen. Dies wird jedoch der Situation am Roßmarkt als stark frequentierter Platz nicht gerecht.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre auch die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv. Weitere Plätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV sind aktuell nicht ersichtlich.

Die Verhängung eines Alkoholverbotes auf bestimmten öffentlichen Plätzen ist nach § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV ausdrücklich vorgesehen und soll verhindern, dass wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie z. B. die Einhaltung des 1,5 m-Abstandes zwischen Personen, nicht mehr konsequent eingehalten werden. Es ist unumstritten, dass der Konsum von alkoholischen Getränken enthemmende Wirkung entfaltet und somit die Eigenverantwortung und die Disziplin beim Einhalten grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen nachhaltig reduziert. Erfahrungen der Stadt Schweinfurt bestätigen, dass sich insbesondere am Roßmarkt, am Georg-Wichtermann-Platz und im Châteaudun-

Park teilweise auch größere Gruppen zu länger angelegtem Alkoholkonsum niederlassen. Die getroffene Regelung ist daher auch zur Verhinderung von solchermaßen enthemmten Ansammlungen dringend erforderlich, aber auch angemessen.

Die Einschränkung von Besuchen in Krankenhäusern, vollstationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen ist bereits in § 9 der 8. BayIfSMV vorgesehen. Es dient dem Schutz vulnerabler Gruppen. Sowohl Patienten von Krankenhäusern als auch Bewohner der anderen genannten Einrichtungen leiden unter akuten und/oder chronischen Erkrankungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion erwarten lassen. Die Bewohner von Pflegeeinrichtungen gehören bereits aufgrund des Alters zur sogenannten Risikogruppe mit entsprechend schweren Krankheitsverläufen bis hin zu einem tödlichen Ausgang. Bei uneingeschränkten Besuchen könnte – allen Vorsichtsmaßnahmen zum Trotz – der Virus über eine Vielzahl von Besuchen und Kontakten in die genannten Einrichtungen gelangen und sich dort unkontrolliert verbreiten. Da es in den letzten Tagen zu mehreren Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen im Stadtgebiet von Schweinfurt gekommen ist, ist die genannte Regelung der 8. BayIfSMV dahingehend zu ergänzen, dass der Besuch auf eine Person zu beschränkt ist und nur innerhalb fest vorgegebener Besuchszeiten gestattet werden kann. Dies entspricht der bis 02.11.2020 gültigen Rechtslage im Stadtgebiet von Schweinfurt (vgl. Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.10.2020). Aufgrund der seitdem weiter angestiegenen Infektionszahlen und der erwähnten Ausbrüche in den Einrichtungen, kommt eine mildere Regelung als diese derzeit nicht in Betracht. Es steht zu befürchten, dass es zu schweren bis tödlichen Krankheitsverläufen in ggf. großer Zahl kommen wird. Deshalb war die getroffene Einschränkung von Besuchen erforderlich und angemessen.

Nachdem in Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen bislang kaum Infektionsfälle zu verzeichnen waren, werden die Kindertagesstätten und die Heilpädagogischen Tagesstätten vorgesehenen Maßnahmen gemäß Stufe 2 des Rahmenhygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten beibehalten. Die Stufe 3 wird nach Empfehlung des Gesundheitsamts Schweinfurt noch nicht in Kraft gesetzt.

Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Heilpädagogischen Tagesstätten feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte zwischen den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt. Die Infektionsgefahr für alle Kinder und das Personal wird zudem durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Beschäftigten reduziert. Die Anordnung einer solchen Verpflichtung für Kinder im Vorschulalter ist nicht sachgerecht. Grundlage für die Bewertung dieser Maßnahme ist der Rahmenhygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und für Familie, Soziales und Arbeit abgestimmt wurde und der mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft getreten ist. Dieser sieht die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal sowie die Bildung fester Gruppen bei Erreichen der Stufe 2 vor. Die Notwendigkeit der Maßnahme wurde durch das Gesundheitsamt festgestellt. Die Stufe 3 wird nach Empfehlung des Gesundheitsamts Schweinfurt noch nicht in Kraft gesetzt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schulkinder in Horten und Mittagsbetreuungen verfolgt den gleichen Schutzzweck stellt in Ergänzung der Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 1 der 8. BayIfSMV, wonach auf dem Schulgelände Maskenpflicht besteht, klar, dass diese auch besteht, wenn beispielsweise die Mittagsbetreuung außerhalb des Schulgeländes stattfindet.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie tragen insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Diesem Ziel kommt aufgrund der Tatsache, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus sowie keine gesicherten und flächendeckenden Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, eine besondere Bedeutung zu. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der Berufsfreiheit sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Mildere als die hier getroffenen Regelungen sind zur Infektionseindämmung weder geeignet, noch sind diese ersichtlich. Die ansteigenden Fallzahlen belegen, dass die bisher getroffenen Regelungen zur Eindämmung des Virus noch nicht ausreichend waren und trotz der präsenten Gefahr einer Infektion immer noch keine spürbare Veränderung im Verhalten der Bevölkerung eingetreten ist. Die ergriffenen Maßnahmen sind im Vergleich zu den bisherigen Regelungen auch erforderlich. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens – vor allem im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des lokalen Gesundheitssystems – sind sie auch angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 02.11.2020

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum

Berufsmäßiger Stadtrat